

An die beaufsichtigten Einrichtungen der
beruflichen Vorsorge mit Sitz in den
Kantonen Zürich und Schaffhausen

Zürich, Dezember 2012 / Januar 2013 (Korr.)

sowie deren Revisionsstellen und
Experten für berufliche Vorsorge

Informationsschreiben Berichterstattung 2012 / Aktualitäten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir gestatten uns, Sie mit dem vorliegenden Informationsschreiben auf einige Neuerungen und Anpassungen im BVG-Bereich aufmerksam zu machen sowie entsprechende Hinweise für die Berichterstattung 2012 zu geben.

1. Berichterstattung

1.1 Frist zur Einreichung der Berichterstattung / Fristerstreckung

Die vollständigen Berichterstattungsunterlagen sind der BVS innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, d.h. für das Berichtsjahr 2012 mit Abschluss 31. Dezember 2012 **bis spätestens 30. Juni 2013**. Die Berichterstattung besteht aus den folgenden Unterlagen: (1) Vom Stiftungsrat rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang (jeweils mit Vorjahreszahlen); (2) Bericht der Revisionsstelle; (3) Rechtsgültig unterzeichnetes Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung; (4) Versicherungstechnisches Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern per Bilanzstichtag erstellt.

Eine Fristerstreckung um **maximal zwei Monate** kann nur gewährt werden, wenn keine Unterdeckung vorliegt und das Gesuch mit dem korrekt ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten „Formular betreffend Gesuch um Fristerstreckung“ gestellt wird (Formular abrufbar auf unserer Homepage).

1.2 Unterdeckung

Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung haben gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen ihren Informations- und Meldepflichten gegenüber ihren Versicherten und Rentner/innen, ihren angeschlossenen Arbeitgebern und ihrer Aufsichtsbehörde nachzukommen und die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der BVS mit der vollständigen Berichterstattung auch das korrekt ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete „Meldeformular Unterdeckung“ einzureichen (Formular abrufbar auf unserer Homepage). Fristerstreckungen werden nicht gewährt.



Falls nach vollständiger Behebung der Unterdeckung die Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht aufgelöst und in die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven übertragen wurden, ist uns die Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 44a Abs. 2 BVV2 einzureichen.

1.3 Neues Testat der Revisionsstelle

Aufgrund der BVG-Strukturreform haben sich die Aufgaben der Revisionsstelle geändert (vgl. Art. 52c BVG). Die Treuhand-Kammer hat entsprechend die Testate für die Revision von Vorsorgeeinrichtungen (Normalwortlaut mit / ohne Unterdeckung) überarbeitet. Das neue Testat ist ab der Berichterstattung 2012 für alle Vorsorgeeinrichtungen zu verwenden.

1.4 Betriebsrechnung

Wir erinnern daran, dass gemäss Art. 65 Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 48a BVV2 in der Betriebsrechnung unter der Position X „Verwaltungsaufwand“ bzw. der Position T „Netto-Ergebnis aus Vermögensanlage“ von Swiss GAAP FER 26 die (a) Kosten für die allgemeine Verwaltung, (b) Kosten für die Vermögensverwaltung, (c) Kosten für Marketing und Werbung, (d) Kosten für die Makler- und Brokertätigkeit, (e) Kosten für die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge sowie (f) Kosten für die Aufsichtsbehörden separat auszuweisen sind.

Sammeleinrichtungen haben in der Position S „Versicherungsprämien“ der Betriebsrechnung, die Prämien gegliedert nach Spar-, Risiko- und Kostenprämie darzustellen (Art. 48c Abs. 1 i.V.m. Art. 48b Abs. 1 lit. a BVV2). Bei Vorsorgeeinrichtungen mit vollständiger oder teilweiser Rückdeckung sollte ein solcher transparenter Ausweis ebenfalls erfolgen.

1.5 Zusätzlich erforderliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung 2012

- Offenlegung des (potentiellen) Destinatärkreises (i.d.R. Anzahl Mitarbeitende und Pensionierte sowie deren Veränderungen im Berichtsjahr) auch bei Vorsorgeeinrichtungen ohne Leistungsversprechen, sowie Aussage, ob allenfalls ein Teilliquidationstatbestand vorliegt
- Name und Funktion der beigezogenen Experten für berufliche Vorsorge, Anlageberater und Anlagemanager (Art. 51c Abs. 4 BVG)
- Offenlegung des Bestandes und der Veränderung der Rückkaufswerte sämtlicher Rückversicherungen bei vollversicherten Vorsorgeeinrichtungen sowie bei teilautonomen Vorsorgeeinrichtungen mit laufenden Invaliditäts- und/oder Hinterlassenenrenten (unterteilt nach Aktiven, Rentnern und technischen Rückstellungen)
- Aussage (auch negativ) über die Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen sowie über die Verwendung der Überschüsse. Sammeleinrichtungen haben zusätzlich den Schlüssel für die Verteilung der Überschüsse auf die angeschlossenen Vorsorgewerke auszuweisen (Art. 48c Abs. 1 i.V.m. Art. 48b Abs. 2 lit. a und b BVV2)
- Offenlegung der Art alternativer Anlagen (direkt/kollektiv) sowie Angaben zur Gruppe (Private Equity, Hedge Funds, Rohstoffe usw.) (Art. 53 Abs. 2 BVV2)



- Aussagen zur Einhaltung der Limiten nach Art. 54 BVV2 (Begrenzung einzelner Schuldner), Art. 54a BVV2 (Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen) sowie Art. 54b BVV2 (Begrenzung einzelner Immobilien) bzw. zur Überschreitung dieser Limiten in Übereinstimmung mit dem aktuellen Anlagereglement
- Vor dem Hintergrund des am 30. Oktober 2012 ergangenen Bundesgerichtsentscheids (4A_127/2012 und 4A_141/2012) empfehlen wir allen unter unserer Aufsicht stehenden Vorsorgeeinrichtungen, ihre mit der Vermögensverwaltung beauftragten Banken aufzufordern, Retrozessionen offenzulegen und der Vorsorgeeinrichtung herauszugeben. Zu den herausgabepflichtigen Retrozessionen gehören insbesondere die sogenannten Bestandespflege- bzw. Vertriebskommissionen. Auf die Herausgabe darf das oberste Organ (Stiftungsrat) nur verzichten, falls es über die Höhe der Retrozessionen im Voraus vollständig informiert ist und somit einen Vergleich mit der Höhe des Vermögensverwaltungshonorars vornehmen kann.

2. Anpassungen der Reglemente an die Strukturreform

Auf den 1. August 2011 sind mit der Strukturreform die neuen Bestimmungen zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen in Kraft gesetzt worden. Es handelt sich im Wesentlichen um die Bestimmungen von Art. 51b, 51c, 53a und 76 Abs. 6 und 7 BVG sowie um Art. 48f – 48l BVV2. Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Frist bis zum 31. Dezember 2012 um ihre Reglemente und Verträge sowie ihre Organisation an die neuen Bestimmungen anzupassen. Die erstmalige Prüfung nach den neuen Bestimmungen erfolgt für das Rechnungsjahr 2012.

In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass auch die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle (Art. 34 BVV2) und des Experten für berufliche Vorsorge (Art. 40 BVV2) per 1. Januar 2012 verschärft worden sind.

3. Meldung von personellen Wechseln

Wir bitten um Beachtung, dass gemäss Art. 36 Abs. 3 lit. b und Art. 41 BVV2 die Revisionsstellen und die Experten für berufliche Vorsorge verpflichtet sind, die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren, wenn ihr Mandat abläuft.

Über personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung ist der BVS ebenfalls Meldung zu erstatten (Art. 48g Abs. 2 BVV2). Wir bitten Sie, in dieser Meldung zusätzlich zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist.

4. Aufsichtsabgabe an die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV für das Jahr 2012

Zur Deckung der Aufsichtsabgabe an die OAK BV für das Jahr 2012 werden wir im Frühling 2013 allen betroffenen Vorsorgeeinrichtungen eine Rechnung zustellen. (§ 18 Abs. 2 lit. b BVSG i.V.m. Art. 64c Abs. 2 lit. a BVG). Massgebend für die Berechnung der Aufsichtsabgabe für das Jahr 2012 sind die von Ihnen mit der Jahresrechnung 2011 gemeldeten Bestände der aktiv Versicherten und Rentenbezügler per 31. Dezember 2011.



5. Erhebung von Kennzahlen über die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2012

Aufgrund der anspruchsvollen künftigen Herausforderungen in der 2. Säule ist unabdingbar, dass die BVG-Aufsichtsbehörden – stärker als bisher – auf eine möglichst zeitnahe und aussagekräftige Daten- und Faktenbasis zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen zurückgreifen können. Aus diesem Grund wird 2013 erstmals eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2012 durchgeführt. Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) wird diese Erhebung zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren.

Im Januar 2013 werden zu diesem Zweck alle Vorsorgeeinrichtungen, welche dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellt sind, einen Brief der OAK BV mit den notwendigen Informationen zur Umfrage erhalten. Um den Aufwand in engen Grenzen zu halten, werden nur wenige wichtige Kennzahlen erhoben. Die Erhebung wird neu zudem ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis **bis spätestens 28. Februar 2013** zu erfassen. Bei allfälligen Fragen können Sie sich direkt an die OAK BV wenden. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

Da der BVS die von der OAK BV erhobenen Daten sofort zur Verfügung stehen, verzichten wir auf eine eigene Datenerhebung zum provisorischen Deckungsgrad.

6. Neues Gebührenreglement BVS

An seiner Sitzung vom 24. Oktober 2012 hat der Regierungsrat das neue Gebührenreglement genehmigt. Die Publikation im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 2. November 2012. Die neue Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Betreffend jährlicher Aufsichtsgebühr gilt sie jedoch erst für Abschlüsse per 31. Dezember 2012 und später.

7. Informationstage zur beruflichen Vorsorge 2013

Gerne machen wir Sie auf unsere traditionellen Informationstage im Kongresshaus Zürich aufmerksam. Für die Veranstaltungen vom Dienstag, 29. Januar, Donnerstag, 31. Januar und Dienstag, 12. März 2013 sind noch Plätze frei. Anmeldungen nehmen wir gerne unter www.bvs.zh.ch entgegen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung unserer Tätigkeit als Aufsichtsbehörde und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit im Jahr 2013.

Freundliche Grüsse

lic.iur. et lic.oec. Benedikt Häfliger, Rechtsanwalt
Direktor a.i.